

Nr. 703

**Vollzugsverordnung
zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
über den Schutz der Gewässer
(Kantonale Gewässerschutzverordnung)**

Änderung vom 17. November 2000*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Justizdepartementes,
beschliesst:*

I.

Die Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997¹ wird wie folgt geändert:

§ 2 *Bau- und Verkehrsdepartement*

¹ Das Bau- und Verkehrsdepartement fördert und koordiniert die Zusammenarbeit der Departemente, Amtsstellen und Gemeinden auf dem Gebiet des Gewässerschutzes.

² Es ist zuständig für

- a. die Bewilligung von Wasserentnahmen aus öffentlichem Grundwasser bis 50 Liter pro Minute gemäss § 19 des Gesetzes über die Nutzung des Grundwassers vom 14. September 1965² (GNG),
- b. die Regelung der Wasserentnahmen in Notsituationen,

*G 2000 348

¹ G 1997 311

² SRL Nr. 769

c. die Projektgenehmigungen und Sanierungsverfügungen für Abwasserreinigungsanlagen gemäss § 31 Absätze 1a und 3,

³ Es ist bei Tätigkeiten und bei Projekten, die in den Geltungsbereich des Wasserbaugesetzes³ fallen, für den Vollzug des Gewässerschutzrechtes zuständig, insbesondere:

- a. bei Verbauungen und Korrekturen von Fließgewässern,
- b. bei Sonderbewilligungen für das Eindecken und das Eindolen von Fließgewässern,
- c. beim Einbringen fester Stoffe in Seen,
- d. bei Spülungen und Entleerungen von Stauanlagen,
- e. bei der Beseitigung von Treibgut aus Stauanlagen,
- f. bei Materialentnahmen aus Fließgewässern.

⁴ Weitere Aufgaben des Bau- und Verkehrsdepartementes sind in den folgenden Bestimmungen festgehalten.

§ 4

wird aufgehoben.

§ 36 *Absatz 1*

¹ Das Sicherheitsdepartement organisiert zusammen mit dem Bau- und Verkehrsdepartement den Schadendienst, soweit dieser nicht bereits durch die Umweltschutzgesetzgebung geregelt ist.

§ 37 *Gewässerschutzpolizei*

Das Bau- und Verkehrsdepartement organisiert zusammen mit dem Sicherheitsdepartement die Gewässerschutzpolizei.

II.

In den Paragraphen 12, 17 und 20 wird die Bezeichnung «Baudepartement» durch «Bau- und Verkehrsdepartement» ersetzt.

³ SRL Nr. 760

III.

In den Paragraphen 15, 18, 22, 26 und 31 wird die Bezeichnung «Militär-, Polizei- und Umweltschutzdepartement» durch «Bau- und Verkehrsdepartement» ersetzt.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 17. November 2000

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Max Pfister

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler